



Stadtkanzlei

Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat sich an seiner Sitzung vom 9. April 2015 mit folgenden Geschäften befasst:

1. Protokoll der Sitzung vom 29. Januar 2015

Das Protokoll der letzten Sitzung wird einstimmig genehmigt.

2. Botschaft Auftrag GPK betreffend Erstellung Pflichtenhefte und Stellenbeschriebe für Lehrpersonen bis Ende 2014 (GPK-Bericht vom 20.11.2013)

Der Antrag des Stadtrates wird wie folgt zum Beschluss erhoben:

1. Vom Berufsauftrag Lehrpersonen Stadtschule sowie vom Pflichtenheft Lehrpersonen wird Kenntnis genommen.
2. Der Auftrag der GPK, überwiesen am 12. Dezember 2013, wird einstimmig als erledigt abgeschrieben.

3. Botschaft Ringstrasse, Kreisel Schönbühlstrasse

Der Antrag des Stadtrates wird einstimmig wie folgt zum Beschluss erhoben:

Das Projekt "Ringstrasse, Kreisel Schönbühlstrasse" wird genehmigt und der Bruttokredit von Fr. 1'835'000.-- bewilligt (Konto 5010.01, Kostenstelle 72.9270, "Ringstrasse, Kreisel Schönbühlstrasse" inkl. MwSt, +/- 10 %; Kostenstand Januar 2015).





4. Botschaft Auftrag GPK betreffend Überprüfung Funktion Baukommission (GPK-Bericht vom 20.11.2013)

Der Antrag des Stadtrates wird wie folgt zum Beschluss erhoben:

1. Vom Bericht der Überprüfung der Funktion der Baukommission wird Kenntnis genommen.
2. Der Auftrag der GPK, überwiesen am 12. Dezember 2013, wird einstimmig als erledigt abgeschrieben.

5. Auftrag Anita Mazzetta und Mitunterzeichnende für eine kommunale Planung für Anergienetze; Antrag um Fristverlängerung

Die Frist zur Einreichung eines Berichts zum Auftrag Anita Mazzetta und Mitunterzeichnende für eine kommunale Planung für Anergienetze wird einstimmig bis zur Oktobersitzung 2015 erstreckt.

6. Fragestunde gemäss Art. 61 Geschäftsordnung

Die Fragen von Mario Cortesi (SVP) betreffend Stellenbesetzung Betriebsleiter Sportanlagen Obere Au auf dem Berufungsweg werden durch den **Stadtpräsidenten** beantwortet.

Beschwerde

Gegen diese Beschlüsse kann innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.



Referendum

Gestützt auf Art. 12 Abs. 1 lit. b der Stadtverfassung unterliegt Beschluss Nr. 3, Ringstrasse, Kreisel Schönbühlstrasse, dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit dieser Veröffentlichung (Art. 13 Abs. 2 Stadtverfassung).

Für den Gemeinderat von Chur
Stadtkanzlei